

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 298.926.978,80 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

Den Inhabern von Partizipationsscheinen wird eine Dividende von 8% auf das Nominale ausbezahlt.

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,40 ausgeschüttet. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern

- a) des Vorstands und
- b) des Aufsichtsrats

der Erste Group Bank AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2012 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 637.568,30 gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit EUR 1.000,- pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

ERLÄUTERUNG

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2011 ist die Vergütung niedriger, da aufgrund des Ausscheidens von Herrn GD i.R. Dr. Heinz Kessler und Frau KR Dkfm. Elisabeth Gürtler nach der Hauptversammlung 2012 der Aufsichtsrat ab 15. Mai 2012 nur noch aus zehn Mitgliedern bestand.

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

1. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von zehn auf neun reduziert.
2. Frau Dr. Theresa Jordis wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

ERLÄUTERUNG

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 laufen die Funktionsperioden von Dr. Theresa Jordis und Dr. Werner Tessmar-Pfohl aus.

Um die derzeitige Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erreichen, wären in der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Dr. Theresa Jordis ist seit 1998 Mitglied des Aufsichtsrats, seit 2005 zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden und hat im Rahmen dieser Funktionen für die Erste Group Bank AG wertvolle Dienste geleistet. Sie hat sich bereit erklärt, neuerlich für eine Wahl zur Verfügung zu stehen.

Herr Dr. Werner Tessmar-Pfohl hat die in Punkt 12.1. der Satzung vorgesehene Altersgrenze von siebenzig Jahren für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern überschritten, seine Wiederwahl ist daher nicht möglich.

Dr. Werner Tessmar-Pfohl ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats und hat hier insbesondere die Funktion des Vertreters der österreichischen Sparkassen wahrgenommen. In den letzten Jahren wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Verbände von Kreditinstituten, wie dem der Erste Group Bank AG mit den Sparkassen, sukzessive verschärft. Dieser Trend wird sich voraussichtlich auch in Zukunft fortsetzen. Um diese Anforderungen auch in Hinkunft erfüllen zu können, werden derzeit Gespräche mit den Sparkassen über die Art und Weise der künftigen Kooperation geführt, wobei das Ziel ist, mit den Sparkassen weiterhin eine Kreditinstitutsgruppe zu bilden und in diesem Rahmen eng zusammenzuarbeiten. Sollten die laufenden Gespräche erfolgreich sein, wäre es aus Sicht des Aufsichtsrats wünschenswert und von Vorteil, weiterhin einen Vertreter im Aufsichtsrat zu haben, der ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in der österreichischen Sparkassengruppe aufweist. Bis klarer erkennbar ist, wie die künftige Kooperation aussehen wird, soll das Mandat des „Sparkassenvertreter“ im Aufsichtsrat vorläufig nicht nachbesetzt werden und daher heuer die Anzahl der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat auf neun verringert werden. Eine Nachbesetzung wird vom Aufsichtsrat aus heutiger Sicht erst in der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2014 angestrebt.

Bei der Auswahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatin wurden die Kriterien des § 87 Abs 2a AktG berücksichtigt. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidatin hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Zif 3 BWG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

ERLÄUTERUNG

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels wird widerrufen und der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 Aktiengesetz zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und den Schlusskurs an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb um nicht mehr als 20% überschreiten. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 15. November 2015.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien ohne Zweckbindung wird widerrufen und der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. November 2015, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10% Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Mai 2018, gem § 65 Abs 1b iVm § 171 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere etwa als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des

Bezugsrechts).

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 verwiesen.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Partizipationsscheine zum Zweck des Wertpapierhandels wird widerrufen und der Vorstand wird gem § 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 7 AktG ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigenes Partizipationskapital für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. November 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erwerben. Der Erwerb ist zulässig im Ausmaß von bis zu 10 % des Partizipationskapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 %- Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Partizipationsscheininhaber. Der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Partizipationsscheine darf 5% des Partizipationskapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen. Der Gegenwert je Stück Partizipationsschein darf die Untergrenze von 100 Euro nicht unter- und die Obergrenze von 1.500 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Mai 2018, gemäß § 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 7 und § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Partizipationsscheine der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Partizipationsscheininhaber auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 verwiesen.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Partizipationsscheine wird widerrufen und der Vorstand wird gem § 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Partizipationsscheine für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. November 2015, im Ausmaß von bis zu 10 % des Partizipationskapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrecht der Partizipationsscheininhaber zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stück Partizipationsschein darf die Untergrenze von 100 Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 1.500 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Mai 2018, gem § 23 Abs 16 Bankwesengesetz iVm § 65 Abs 1b Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Partizipationsscheine der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern und zu verwenden und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Partizipationsscheininhaber auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 verwiesen.